

Zu dem angehängten Musterpachtvertrag des Kirchenkreises Mecklenburg wird die Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen unten aufgeführtes unter „Sonstige Vereinbarungen“ fordern.

§24 Als Pflicht im Sinne des § 8 Abs. 3 gelten weiterhin:

- a) Auf Breitbandherbizide (z.B. Glyphosat) und nichtselektive Wirkstoffe ist vollkommen zu verzichten.
- b) In Konkretisierung von §8 (3) wird der Pächter verpflichtet, im ersten Jahr, im sechsten Jahr und 1 Jahr vor Ablauf des Pachtvertrages die Bodenuntersuchungsergebnisse incl. einer Nährstoffbilanz und einer Humusbilanz vorzulegen.
- c) In Konkretisierung von §8(4) wird eine Untersaat bei Maisanpflanzungen oder eine anschließende Winterzwischenfrucht als zumutbar eingeschätzt und hiermit vorgeschrieben.
- d) §8 (5) Die Anlage von Gärfuttersilos und – mieten wird untersagt.
- e) In Konkretisierung von §8(6) wird eine mindestens 5gliedrige Fruchtfolge mit mindestens 1 Leguminose vorgeschrieben. Es gibt keine Ausnahme für Mais.
- f) Mit Bäumen bestockte Flächen sowie Feldgehölze sind in ihrem Umfang und in ihrer Charakteristik zu erhalten.
- g) Bei Grünlandflächen wird vorgeschrieben, dass maximal dreimal im Jahr gemäht werden darf. Mähweiden dürfen maximal zweimal gemäht und zusätzlich nachbeweidet werde. Der Zeitabstand zwischen Mahd- bzw. Nutzungsterminen muss mindestens acht Wochen betragen. Vom 01.04. bis zum 31.07. ist das Walzen und Schleppen untersagt.
- h) Die Verletzung und Tötung von Jungwild (z.B. Rehkitze) durch Mähwerke ist mit tierschutzrelevanten Maßnahmen zwingend zu verhindern.